



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

17.09.2021

- Pressestelle -

Konkretisierungen der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz und zur Landesverordnung zur Absonderung

Stand: 17.09.2021, gültig ab 12.09.2021

Die wesentlichen Änderungen zur 25. Corona-Bekämpfungsverordnung sind farblich markiert.

Warnstufe 1:

Aktuell befindet sich der Landkreis in der Warnstufe 1.

Begriffbestimmung:

2G-plus-Regel: Vollständig Geimpfte und Genesene, Kinder unter 12 Jahren + 25 weder Geimpfte noch Genesene. Kinder unter 12 Jahren werden Geimpften und Genesenen gleichgestellt.

Beim Einhalten der 2G-plus-Regel entfällt die Vorgabe, dass in Einrichtungen im Innenbereich nur eine Person pro 5 qm zulässig ist.

3G-Regel: Es sind nur Geimpfte, Genesene und Getestete Personen zulässig.

Es gilt in Einrichtungen im Innenbereich die Vorgabe, dass nur eine Person pro 5 qm zulässig ist.

Allgemein gelten weiterhin die AHA + L -Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske - Lüften). Die jeweiligen Hygiene- und Abstandsregeln sind generell einzuhalten, auch wenn auf diese nicht zusätzlich hingewiesen wird. **Kinder unter 12 Jahren werden Geimpften und Genesenen gleichgestellt.**

Testpflicht:

Dort, wo eine Testpflicht besteht, gilt diese nicht für Geimpfte oder Genesene, für Kinder unter 12 Jahren sowie für Schülerinnen und Schüler. Diese müssen z.B. bei Vereinsaktivitäten, in der Gastronomie oder im Kino kein Testergebnis vorweisen.

Dort, wo eine Testpflicht besteht, kann diese erfüllt werden durch einen Test bei einer offiziellen Teststation oder bei Betrieben sowie durch Selbsttests, die vor Ort unter Aufsicht gemacht werden. Schnelltests haben dabei eine Gültigkeit von 24 Stunden, PCR-Tests von **24** Stunden.

Wird in einem Betrieb ein Selbsttest durchgeführt, kann dies auf Verlangen durch den Betreiber schriftlich bestätigt werden. Diese Bestätigung hat auch in anderen Betrieben für 24 Stunden Gültigkeit.

Regeln im öffentlichen und privaten Raum:

Im öffentlichen Raum dürfen sich insgesamt 25 Personen aus unterschiedlichen Hausständen plus Geimpfte und Genesene, sowie deren Kinder bis einschließlich 11 Jahren treffen. Zu anderen Personengruppen soll – wo immer möglich – ein Mindestabstand von 1,50 Meter einhalten werden. Diese Regeln werden auch im privaten Raum empfohlen.

Gottesdienste:

Bei Gottesdiensten gilt grundsätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung.

Sind im Gottesdienst maximal 25 Personen, die weder geimpft noch genesen, (2-G-plus-Regel), entfällt im Innenbereich die Maskenpflicht sowie der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen.

Sind mehr als 25 Personen im Gottesdienst, die weder geimpft noch genesen sind, gelten das Abstandsgebot **sowie im Innenbereich die Maskenpflicht**. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe, sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

Gemeinde- und Chorgesang ist auch im Innenbereich möglich, soll aber auf ein Minimum begrenzt werden.

Hochzeiten:

Hier gelten die Regeln für Veranstaltungen.

Arbeits- und Betriebsstätten:

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht. Diese entfällt, wenn der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann. Sie entfällt ebenfalls am festen Sitz- oder Stehplatz. Innerhalb von Arbeits- und Betriebsstätten entfällt die Maskenpflicht zudem für Personen, die geimpft oder genesen sind oder einen tagesaktuellen Test vorlegen. Für Kunden und betriebsfremde Personen gilt weiterhin die Maskenpflicht.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebes gilt eine einmalige Testpflicht, wenn diese 5 Werktage (Mo-Sa) hintereinander nicht im Betrieb waren. Sonn- und Feiertage zählen dabei nicht mit. Dies gilt nicht für Genesene und Geimpfte.

Körpernahe Dienstleistungen:

Körpernahe Dienstleistungen sind zulässig. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und bei Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht. Beim Personal entfällt die Maskenpflicht, wenn sie geimpft oder genesen sind oder ein tagesaktueller Test vorliegt. **Es gilt grundsätzlich die Testpflicht, außer bei medizinischen Dienstleistungen oder Rehasport.**

Gastronomie, Kinos, kulturelle Einrichtungen:

Modell 1: 2G-plus-Regel

Sind in einer Einrichtung maximal 25 Personen, die weder geimpft noch genesen, sondern nur getestet sind, entfällt auch im Innenbereich die Maskenpflicht sowie der Mindestabstand zwischen Tischen bzw. zwischen Sitzplätzen. Es gibt außer der Pflicht zur Kontakterfassung keinerlei Einschränkungen.

Modell 2: 3G-Regel

Es gilt für Gäste grundsätzlich die Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes. Für Gäste gilt im Innenbereich die Testpflicht. Es gilt grundsätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung und das Abstandsgebot.

Zwischen den Tischen gilt der Mindestabstand. Durch räumliche Abtrennung (Spuckschutzwand) kann der Mindestabstand unterschritten werden. Sowohl für die Innen-, wie auch für die Außengastronomie, gilt die die Pflicht zur Kontakterfassung (digital, z.B. Luca-App, oder auch in Papierform).

Beherbergungsbetriebe:

Es gibt keine Personenbegrenzung pro Wohneinheit. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

2G-plus-Regel: Sind in einer Einrichtung maximal 25 Personen, die weder geimpft noch genesen, sondern nur getestet sind, entfällt auch im Innenbereich die Maskenpflicht.

Es gilt in Hotels, Pensionen, Jugendherbergen u.ä. bei Anreise sowie alle 72 Stunden die Pflicht zur Vorlage eines negativen Tests. Die Tests können auch vor Ort als Selbsttest gemacht werden.

Die Bewirtung der Gäste darf unter den Vorgaben der Gastronomie erfolgen, jedoch gilt für Hausgäste, dass ein Test alle 72 Stunden reicht. Ein tagesaktueller Test ist hierbei nicht nötig.

Für gastronomische Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen für die Gastronomie.

Chöre und Musikvereine, Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht:

Es dürfen maximal 25 Personen plus Geimpfte plus Genesene gleichzeitig musizieren . Im Innenbereich gilt für Tätigkeiten mit verstärktem Aerosolausstoss wie z.B. Gesang oder Blasmusik die Testpflicht.

Sport:

Bei Sport im Innen- und Außenbereich dürfen maximal 25 Personen plus Geimpfte plus Genesene gleichzeitig trainieren. Im Innenbereich gilt die Testpflicht. Dies gilt auch für Fitnessstudios. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen im Amateur- und Freizeitsport gelten die Maßgaben für Veranstaltungen.

Schwimmbäder und Saunen:

Schwimmbäder und Thermen sowie weitere Wellnessangebote wie Saunen etc. im Innenbereich sind geöffnet. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung und die Testpflicht für Nicht-Immunierte.

Eröffnet die Einrichtung nach der 2G-plus-Regel, gibt es keine Personenbegrenzung.

Bei der 3G-Regel darf sich maximal die Hälfte der sonst üblichen Maximalbelegung in der Einrichtung aufhalten.

Freizeit:

Für Freizeiteinrichtungen gilt in Wartesituationen die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Im Innenbereich gilt die Testpflicht, die Maskenpflicht außerhalb eines festen Platzes sowie die Beschränkung der Besucherzahl auf die Hälfte der sonst üblichen Besucherhöchstzahl.

Bei Einhaltung der 2G-plus-Regel entfallen Maskenpflicht und die Begrenzung der Besucherzahl im Innenbereich.

Reisebus- oder Schiffsreisen sind möglich. Es gilt im Bus bzw. im Schiff die Maskenpflicht, diese entfällt innen auch nicht am Sitzplatz. Auf dem Außendeck eines Schiffs entfällt die Maskenpflicht außerhalb von Wartesituationen. Es gilt die Testpflicht bei Antritt der Reise und dann alle 72 Stunden. **Nehmen ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Kinder unter 12 Jahren teil, entfällt die Maskenpflicht.**

Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros, Wettvermittlungsstellen u.ä. können öffnen. Es gilt hier die Testpflicht sowie die Pflicht zur Kontakterfassung. Außerhalb von Sitz- oder Stehplätzen gelten die Maskenpflicht und das Abstandsgebot. Es gilt die Personenbegrenzung, maximal ist jedoch 1 Person pro 5 qm zulässig. Wird die 2G-plus-Regel angewendet, entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht sowie die Personenbegrenzung.

Schulen:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur für diejenigen Schüler und Lehrkräfte zulässig, die zweimal wöchentlich einen Coronatest machen (Testpflicht). Für alle Schulen gilt, dass die Tests auch **in einer Teststation oder** zuhause durchgeführt werden können. In diesem Fall müssen die Eltern ihrem Kind eine schriftliche Bestätigung über das Testergebnis mitgeben. Die Maskenpflicht gilt im gesamten Schulgebäude **bis zum Platz im Klassenraum, im Lehrerzimmer oder im Büro. Während des Sport- und Musikunterrichts gilt keine Maskenpflicht.** Im Freien besteht keinerlei Maskenpflicht, außer in Wartesituationen (z.B. am Kiosk). Es gilt das Hygienekonzept des Landes, hier gibt es detaillierte Informationen.

Ist ein Schüler oder eine Lehrkraft infiziert, so gilt für alle Kontaktpersonen innerhalb der Schule umgehend die Maskenpflicht auch am Platz.

Es besteht keine Quarantänepflicht, stattdessen müssen sich alle Kontaktpersonen an den fünf folgenden Schultagen testen.

Diese Regel gilt nach der Absonderungsverordnung des Landes nur bei Kontakten in der Schule - alle anderen Kontaktpersonen müssen weiter 14 Tage in Quarantäne. Dies ist vom Land zwingend so vorgegeben. Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte und genesene Personen. Bei einem Ausbruchsgeschehen sind verschärfte Maßnahmen durch die Stabsstelle Corona möglich.

Kindertagesstätten:

An allen Kitas findet wieder Regelbetrieb ohne Einschränkungen statt.

Die Maskenpflicht gilt in Bring- und Holsituationen für Jugendliche und Erwachsene. Sie gilt auch, wenn der notwendige Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird und auch, wenn das Bringen und Holen im Außenbereich stattfindet.

Bei Elternversammlungen o.ä. gelten die Maskenpflicht außerhalb des festen Sitzplatzes, das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Ist ein Kind oder eine andere Person in der Kita infiziert, so gilt für alle, die innerhalb der Kita als Kontaktperson gelten, dass sie sich umgehend in Quarantäne begeben müssen. Diese endet unmittelbar nach Vorliegen eines negativen PCR-Testes.

Diese Regel gilt nach Absonderungsverordnung des Landes nur bei Kontakten innerhalb der Kita - alle anderen Kontaktpersonen müssen weiter 14 Tage in Quarantäne. Dies ist vom Land zwingend so vorgegeben. Die Testpflicht gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen. Bei einem Ausbruchsgeschehen sind verschärfte Maßnahmen durch die Stabsstelle Corona möglich.

Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen wird nur noch zwischen solchen innen und außen unterschieden. Die maximale Besucherzahl bezieht sich grundsätzlich nur auf Personen, die weder geimpft noch genesen sind. Über diesen Personenkreis hinaus können bei allen Veranstaltungen eine beliebige Anzahl an geimpften und genesenen Personen plus Kinder bis einschließlich 11 Jahren teilnehmen. Lediglich bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze ist die Gesamtpersonenzahl auf 25.000 gedeckelt.

Veranstaltungen im Innenbereich:

Bei Veranstaltungen im Innenbereich sind bis zu 250 Personen plus Geimpfte plus Genesene plus Kinder bis einschließlich 11 Jahren zulässig. Es gelten hier immer die Pflicht zur Kontakterfassung sowie die Testpflicht.

Bei Einhaltung der 2G-plus-Regel gelten weder die Maskenpflicht noch das Abstandsgebot. Andernfalls (bei 3G-Regel) kann der Veranstalter zwischen zwei Schutzkonzepten wählen: Entweder gilt für die Veranstaltung das Abstandsgebot von 1,50 m oder die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot kann durch jeweils einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept vorhalten.

Veranstaltungen im Freien:

Bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Plätze sind bis zu 500 Personen plus Geimpfte plus Genesene plus Kinder bis einschließlich 11 Jahren zulässig, mit festen Plätzen sind es bis zu 1.000. Es gelten die Vorausbuchungspflicht (diese kann – außer bei Großveranstaltungen – grds. auch vor Ort erfolgen) und die Testpflicht. Auch hier hat der Veranstalter wieder ein Wahlrecht zwischen dem Abstandsgebot und der Maskenpflicht. Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept vorhalten.

Bei Einhaltung der 2G-plus-Regel entfallen Masken- und Abstandspflicht.

Auf nicht abgrenzbaren Veranstaltungsgeländen, wie z.B. Weinwanderungen, verkaufsoffenen Sonntagen, u.ä. gilt für alle Personen die Testpflicht. Als Nachweis müssen Bändchen oder ähnliches getragen werden.

Weitere Informationen finden Sie unserem Infoplatat „Veranstaltungen“ auf www.kreisbadkreuznach.de.